

Wahl der stadtbezirklichen Elternvertreter*innen in Berlin

Das Berliner Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KitaFöG¹) sieht bis Ende November eines Jahres, die Wahl von zwei BEAK-Vertreter*innen aus dem Kreis der Elternvertreter*innen jeder Kindertageseinrichtung vor. Der Träger der Kindertageseinrichtung übermittelt laut KitaFöG die Namen und Anschriften der gewählten Personen an den jeweiligen BEAK.

In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine direkte Meldung der BEAK-Vertreter*innen samt ihrer E-Mail-Adressen (bei entsprechendem Einverständnis) von der jeweiligen Kindertageseinrichtung an den zugehörigen BEAK oft am zweckmäßigsten ist.

Alle Berliner BEAK sind auf die Mitarbeit engagierter Eltern angewiesen – bitte unterstützen Sie diese wichtige Arbeit!

Bitte informieren Sie Ihre Elternvertreter*innen und regen Sie eine Wahl der BEAK-Vertreter*innen an. Informationen finden Sie beim Landeselternausschuss Kindertageseinrichtungen ([LEAK Berlin](#)²) oder auf den Seiten der [Senatsverwaltung](#)³.

Mehr erfahren: Unser [INFOPAKET](#) für neu gewählte Elternvertreter_innen

Rückmeldebogen BEAK Kitajahr 2020 /2021

Wir bitten um Nennung der gewählten Elternvertreter*innen Ihrer Kindertageseinrichtung für den BEAK. Nachrichten zwischen BEAK und Kindertageseinrichtungs-Elternvertreter*innen werden nahezu immer per E-Mail ausgetauscht. Deshalb benötigen wir bitte die E-Mail-Adressen. Bitte beachten Sie die Datenschutzhinweise auf der zweiten Seite. Folgende Angaben bitte bis 7. Dezember 2020 an den BEAK senden – folgende Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

per E-Mail senden: beak.neukoelln@gmail.com

per Fax an: 030 / 90239 3047

postalisch an: Jug FS 15, Abt. Jugend und Gesundheit, Fachsteuerung Kindertagesstätten, Rathaus Neukölln, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

Name und Adresse der Kindertageseinrichtung:

Träger:

Elternvertreter*innen für den BEAK (Familienname, Vorname, E-Mail-Adresse(/Anschrift)):

1.

2.

Es wurden keine BEAK-Delegierten gewählt – aber bitte Einladungen und wichtige Informationen per E-Mail an die folgende Person senden:

Wir haben gar keine Elternvertreter*innen gewählt (Grund bitte nennen):

Bemerkungen:

¹ <http://gesetze.berlin.de/jportal/?quelle=jlink&query=KitaRefG+BE&psml=bsbeprod.psml&max=true&aiz=true>

² <https://www.leak-berlin.de/>

³ <https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/kindertagesbetreuung/mitbestimmung-von-eltern/>

Termine der **öffentlichen Sitzungen** des BEAK Neukölln sind:

11.11.2020/ 09.12.2021/ 13.01.2021/ 10.02.2021/ 10.03.2021/ 14.04.2021/ 19.05.2021/ 16.06.2021/
18.08.2020/ 08.09.2021/ 06.10.2021/ 10.11.2021/ 08.12.2021 (mittwochs), von 19 – 21h im Rathaus
Neukölln (Puschkinzimmer) oder einer Neuköllner Kita

BEAK Neukölln ist die Elternvertretung der Neuköllner Kindertageseinrichtungen auf Bezirksebene

Hier finden Sie Protokolle, Einladungen und Informationen: [BEAK-Neukölln-Archiv](#)

Aktuelles vom BEAK gibt es auf der [Webseite](#) und bei [Facebook](#)

Kontakt:

BEAK Neukölln c/o Jug FS 15, Abt. Jugend und Gesundheit, Fachsteuerung Kindertagesstätten, Rathaus
Neukölln, Karl-Marx-Straße 83, 12040 Berlin

beak.neukoelln@gmail.com Webseite: <https://tinyurl.com/y9p73wpm>

Datenschutzhinweise

Kindertageseinrichtungen, deren Träger, die BEAK und der LEAK als öffentliche Einrichtungen (Stellen) oder Unternehmen bzw. gesetzliche Gremien unterliegen den vorrangigen Datenschutzbestimmungen der zu Grunde liegenden Gesetze und nicht zuletzt der [DSGVO](#)⁴.

Eltern werden als Privatpersonen zu Elternvertreter*innen in den Einrichtungen/Gremien gewählt und kommen somit in den Geltungsbereich entsprechender Gesetze und der DSGVO.

Alle an diesem Elternvertreter*innen-Wahl- und Melde-Prozess beteiligten Personen sowie Einrichtungen/Gremien müssen die Datenschutzbestimmungen bei der Erhebung und Verarbeitung persönlicher Daten beachten.

Dazu zählen unter anderem die Zweckgebundenheit, eine Vorgehensweise nach dem Prinzip der Datenminimierung bei der Erhebung/Nutzung und der vertrauliche Umgang mit persönlichen Daten. Ebenso sind die Rechte der Elternvertreter*innen (aus Datenschutzsicht „die Betroffenen“) zu achten.

Die Betroffenenrechte nach DSGVO seien hier nur einmal samt den entsprechenden Artikeln aufgeführt: Recht auf Informationspflicht bei der Datenerhebung (Art. 13, Art. 14), Auskunftsrecht inklusive Kopie der Daten (Art. 15), Recht auf Berichtigung (Art. 16), auf Löschung (Art. 17), auf Einschränkung (Art. 18), die Mitteilungspflicht bei Berichtigung, Löschung, Einschränkung (Art. 19), Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20), auf Widerspruch (Art. 21), die Rechtfestlegung zum Profiling (Art. 22).

Im Folgenden werden 3 Aspekte im Hinblick auf den Datenschutz „praktisch beleuchtet“:

Datenübertragung an den jeweiligen BEAK:

Der häufig einfachste Weg zur Übermittlung der Daten der neuen BEAK-Vertreter*innen wird das Senden per E-Mail sein. In den meisten Fällen wird leider keine End-zu-End-Verschlüsselung der E-Mail oder ihres Anhangs in Kindertageseinrichtungen einfach zur Verfügung stehen. Denkbar wäre, in diesem Fall von den gewählten Elternvertreter*innen Einverständniserklärungen zum nicht-End-zu-End-verschlüsselten Versand der persönlichen Daten einzuholen. Mündlich würde ausreichen, aber die datenerhebende verantwortliche Stelle (hier die Kindertageseinrichtung) müsste ggf. die

Einverständniserklärungen nachweisen können, wobei die schriftliche Form helfen kann. Hierzu sollte folgende Vorlage ausreichen:

Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich mich mit dem Versand meiner persönlichen Daten: Familienname, Vorname und E-Mail-Adresse an den BEAK dieses Stadtbezirkes per einfacher E-Mail (nicht-End-zu-End-verschlüsselt) einverstanden.

Familienname, Vorname E-Mail-Adresse

Berlin-Neukölln Datum: Unterschrift:

Zu Aufbewahrungsfristen:

Gleich nach Ende der Wahlperiode wäre es ein geeigneter Zeitpunkt, in der Kindertageseinrichtung die Löschung der persönlichen Elternvertreter*innen-Daten bezüglich des BEAK vorzunehmen – vorausgesetzt, es erfolgte keine Wiederwahl.

Auf BEAK-Seite ist ein längerer Aufbewahrungszeitraum sinnvoll und auch aus der Aufgabe des BEAK heraus begründbar. Es kommt vor, dass ein ehemaliges BEAK-Mitglied nach seinem BEAK-Ausscheiden noch zu Vorgängen oder Informationen aus seiner Amtszeit befragt werden soll, damit die weitere Arbeit des BEAK nicht eingeschränkt wird (berechtigtes Interesse). Dies begründet sich auch aus der relativ hohen Fluktuation der BEAK-Mitglieder durch die meist zeitintensive ehrenamtliche Tätigkeit, die nicht immer über längere Zeit erbracht werden kann. Hier sollte die Aufbewahrungszeit der persönlichen Daten aber maximal bis zu einem Jahr nach dem Ausscheiden des Mitglieds liegen.

Rechte der Elternvertreter*innen:

Jederzeit haben die Elternvertreter*innen das Recht auf Löschung, das Auskunftsrecht, das Recht auf Datenberichtigung (und weitere, siehe oben – nur um die hier passendsten aufzuführen) gegenüber der datenerhebenden Stelle und dem jeweiligen BEAK.